

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierkesseln, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Editorial redaktionell am Sonnabend
Abonnement: monatlich 100 Mark, unter Auszug 5 Mark
Abdrucke zu 100 Mark pro Seite. Redaktionssitz: Berlin 1000 Mark.

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Dr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Redaktion: Berlin 9 11, Schlesische Straße 6
Ort: Brauerei Bierbrauerie Paul Giesecke & Sohn, Berlin 6-25 66

Redaktionssitz:
Die Redaktion überlässt die technischen Beiträge 1 Mark.
für Zusatzseiten je Seite 70 Pfennig, für Zusatzseiten 50 Pfennig.

Es bleibt wahr, daß die Einigkeit der Arbeiter in ihrem Interesse liegt. Wer die Einigkeit fördert, dient dem Interesse der Arbeiter.
Deshalb alle unsere Berufssarbeiter in unserem Berbunde: Das Ziel muß verwirklicht werden!

In letzter Stunde.

Die Verschönerung des Betriebsrätegesetzes scheint nun wirklich zur Lüftigkeit zu werden. Die Demokraten haben schweren Betrug an der Arbeiterschaft. Auch das Zentrum trifft ein Teil Schuld. Das Zentrum will es ausdrücklich mit den Rechtslern nicht ganz verderben, deshalb die leidenschaftliche Erklärung, es könne allein die Gewerkschaften nicht trauen. Hätte das Betriebsrätegesetz 9 Monate früher zur Verabschiedung gestanden, die Herrschäften hätten es widerstreitlos angenommen. Heute glauben die Rechtsler, daß ihre Zeit bald wieder kommt, deshalb der große Widerstand gegen die Regierungsvorlage. Was in den letzten Tagen in dem Betriebsräteauschluß angenommen worden ist, darf nicht Geiz werden, dieses muß verhindert werden. Noch sind die Arbeiter ruhig. In kleinen Gruppen, wo sie Arbeiter zusammenkommen, hört man zu gut, wo es hinführt, wenn die Verfehltheit in das Gesetz hineinkommt. Es ist ja geradezu ein Hobby, daß die Arbeiter, die in einem Betrieb arbeiten, der keine 500 Arbeiter beschäftigt, von der Einsichtnahme in die Bilanz ausgeschlossen sein sollen. Es gibt Betriebe, die bei 5 Millionen Aktienkapital 100 Arbeiter beschäftigen, und welche, die bei dem gleichen Kapital über 500 Arbeiter beschäftigen. Mit welchem Recht verneint man diesen 100 Arbeitern, was den 500 zugelassen werden soll?

Genau so verhält es sich mit der Einstellung von Arbeitern. Was eine gute gewerkschaftliche Organisation schon vor dem Kriege fertiggebracht hatte, indem der Unternehmer die Leute einstellte, die ihm von der Organisation zugeladen wurden, würde durch das Betriebsrätegesetz wenn nicht beseitigt, aber doch sehr erschwert werden, indem der Unternehmer bei der Einstellung erhalten und wollen könnte, wie es ihm beliebt. Allen Gewerkschaftslogen muß es klar sein, daß das ganze Gesetz darauf hinausläuft, und alle müssen zu kämpfen.

Wir sollen nicht mitreden dürfen, was mit dem Gelde, das wir erarbeiten haben, geschehen soll? Wer garantiert uns dafür, daß nicht, wie es in der Vergangenheit geschehen ist, in der Bilanz Gelder verschoben sind, die direkt dazu dienen die Arbeiterbewegung zu bekämpfen. Nicht allein das, vielmehr mag in so einer Bilanz versteckt werden, was viel besser für die Arbeiter angewendet werden könnte.

Deshalb ist es Zeit und zwar höchste Zeit, daß sich die Gewerkschaften mit der Situation befassen. Es geht um unsere Fortentwicklung. Es geht um die Sozialisierung. Es geht um den Wiederausbau unserer ganzen Volkswirtschaft. Wir alle glaubten, daß dieses Gesetz uns die so sehr nötige Ruhe wieder bringen würde. So wie es aussieht, kann es uns keine Ruhe bringen.

In letzter Stunde müssen die Arbeiter aufstehen und ihren Verhandlern zutun: „Spielt nicht mit dem Feuer!“

L. C.

Betriebsschlächter und Kontingentsstelle.

Wenn jemand einen Betrieb kauft, um ihn vorübergehend auszuschließen, so kann man ihn nicht als Eigentümer des Betriebes im landläufigen Sinne des Wortes ansprechen, sondern er ist Händler, Betriebsschlächter. Seine Absicht war nicht, den Betrieb zu kaufen, um ihn weiter zu führen, sondern aus dem Kauf ein gutes Geschäft zu machen. So, vom tatsächlichen Standpunkt aus betrachtet, unterscheidet sich ein solches Geschäft wohl kaum vom Kettenhandel.

Die Merkmale des Kettenhandels trägt auch die Ausbildung der Brauerei-Adelung u. Hoffmann in Potsdam, die wir in Nr. 48 der Verbands-Zeitung als in Vorbereitung befindlich angegeben haben. Die Firma Böhm u. Reizenbaum,

Berlin, lauft die Aktien der Brauerei Adelung u. Hoffmann, verfaßt nun das Kontingent an eine Brauerei, die Bierkesseln an eine andere Brauerei und hat dann auch große Werte in dem Brauereigrundstück und den Gebäuden, dem toten und lebenden Inventar, so daß wir wohl nicht ungünstig den Verdienst aus circa 1 Million geschätzt haben, wenn die Werte alle realisiert sind. Das Aktienkapital der Brauerei betrug 1 100 000 Mk., das Holzkontingent 708 830 Kilogramm. Das entspricht einem Beitrag von 637 920 Mk. bei einem Satz von 90 Mk. pro Doppelzentner, wie er durch Verordnung vom 10. Dezember 1918 festgelegt ist und 567 040 Mk. bei einem Satz von 80 Mk. pro Doppelzentner, wenn das Kontingent schon angebracht ist. Über es ist „öffentliches Gewerbe“, daß in der Regel ein recht erhebliches Überskontingent gezahlt wird. Und die Firma Böhm u. Reizenbaum führt nicht unisono abgegeben. Mit diesen beiden Einnahmenreihen dürften die Aktien wohl gedeckt sein, was dann noch vorhanden an Werte ist, ist Verdienst der Firma Böhm u. Reizenbaum.

Von dem Standpunkt der Betriebsschlächterei und des Kettenhandels hätte unseres Erachtens die Kontingentsstelle die Angelegenheit der Kontingentsübertragung betrachten müssen, bei Behandlung ungetes Protests gegen die Kontingentsübertragung. Sie hat das nicht getan, sie hat die Übertragung genehmigt, nach unserer Aussicht zuo zuo weitvergängster Auslegung der bestehenden Verordnungen. Die Kontingentsstelle hat am 2. Dezember wie folgt entschieden:

Berlin, den 2. Dezember 1919.

Beschluß:

Die beantragte Genehmigung zur damaligen Übertragung des 100prozentigen Überskontingents der Adelung u. L. Hoffmann Altenbrauerei in Potsdam (Berlinerstr.) auf

die Bergölbrauerei Union-Gesellschaft in Berlin S. (Ewerberg)

mit Wirkung ab 1. Oktober 1919 wird hiermit erteilt.

Die Firma L. Adelung u. L. Hoffmann Altenbrauerei in Potsdam sei durch Beitrag vom 1. 6. November 1919 ihr 708 830 Kilogramm betragendes 100prozentiges Überskontingent ab 1. Oktober 1919 demenzt auf die Bergölbrauerei Union-Gesellschaft in Berlin S. übertragen.

Als Grund für die Übertragung ist im § 1 des Vertrages angeführt, daß der Betrieb von Adelung u. Hoffmann bei der geringen Rohstoffbelieferung unzureichend der zu großen Anlage der Brauerei unzureichend geworden sei, so daß die Zusammenlegung mit einem anderen Betrieb, momentlich zum Zweck der Materialersparung erforderlich sei.

Der Kaufpreis für das Kontingent ist auf 490 000 Mk. festgesetzt.

Die Belieferung der Firma wird nicht von der erwerbenden Brauerei, sondern von der Deutschen Bierbrauerei A.-G. in Berlin übernommen.

Die nach § 12 des Biersteuergesetzes vorgeschriebene Entschädigung der Arbeiter des stillzulegenden Betriebes hat nach § 12 des Vertrages die erwerbende Brauerei zu übernehmen.

Gegen die beschäftigte Übertragung hat sich ein starker Widerstand erhoben. Es sind:

der Arbeiterausschuß der stillzulegenden Brauerei,
der Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen in Berlin,
der Magistrat der Stadt Potsdam,
die Gewerbeinspektion in Potsdam,
das Gewerkschaftsamt in Potsdam,
vorstellig geworden.

Zur Begründung der Gegenvorstellungen ist vor seiten der genannten Körperschaften ausgeführt worden, daß die

Stellung der Adelung u. Hoffmann Altenbrauerei eine schwere Schädigung für die Arbeiterschaft des Betriebes sei, darüber hinaus aber für die Stadt Potsdam und zahlende Gewerbetreibende ganz Folge haben würde. Gerner ist befürchtet worden, daß ein andauernder Stand für die Übertragung vorliege, da es sich nur ein durchaus gut fundierter Unternehmer hande, das ist in die heutige Zeit angemessene Gewerbe erzielt habe, so daß die Weiterführung des Betriebes auch für die Zukunft schadlos eingeschlagen erscheine.

Die Angelegenheit ist in der Sitzung des Fachausschusses der Deutschen Brauereibünde am 27. November 1919 besonders eingehend gestritten worden. In der Sitzung wurden beantragt, zugelassen zu werden:

Vertreter der Arbeiterschaft des stillzulegenden Betriebes,

Vertreter des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen in Berlin,
ein Vertreter des Magistrats Potsdam sowie

ein Vertreter des Regierungspräsidenten in Potsdam.

Der Fachausschuss hat zunächst die Frage gekreist, ob ein Zuspruch der vorbereiteten Rörberichter auf Zustimmung in der Sitzung befindet und hat diese Frage einstimmig verwiesen. Die Kontingentsstelle und der Fachausschuss haben nun darum zu prüfen, ob die gezielten Bedingungen für die Übertragung eines Kontingents vorliegen. Die zur Entscheidung über die Übertragung zuständige Stelle kann nur die Unterlagen für ihr Urteil nach pflichtgemäßen Etappen befreien; sie kann jedoch nicht annehmen, daß Personlichkeit und Körperlichkeit, die an der Übertragung eines Kontingents nur mittelbar interessiert sind, einen Anspruch darauf haben, zu den Verhandlungen einzugezogen zu werden. Daß dieser grundsätzlichen Sitzungsmethode nach die Vertreter der bezeichneten Körperschaften in der Sitzung des Fachausschusses mit ihren Ausführungen gehörten werden. Die Ausführungen konnten aber nur insofern als erheblich betrachtet werden, als sie sich darauf rührten, daß die gesetzlichen Bedingungen für eine Übertragbarkeit des Kontingents nicht vorhanden seien. Die darüber hinweggehenden Ausführungen wußten sie für die Beurteilung der Übertragbarkeit des Kontingents unzureichend qualifiziert. Sie gehören insbesondere die vorbereiteten Entschieden wirtschaftlichen Schädigung der Stadt Potsdam durch Rückforderung des Gewerbebetriebes, sowie die Schädigung von eingesessenen Handwerkern und jüngsten Gewerbetreibenden, die bisher teilweise einen Verdienst auf dem Betrieb des Betriebes gezogen haben. Seitdem die Beurteilung der Arbeiterschaft der stillzulegenden Brauerei in Frage steht, mußte sich die Prüfung des Fachausschusses und der Kontingentsstelle darum befragen, ob sie im § 12 des Biersteuergesetzes vorstehenden Bedingungen erfüllt seien. Wenn von Seiten der Arbeiterschaft und der Vertreter des Regierungspräsidenten und der Stadt ausgeführt wurde, daß auch bei Erfüllung der Bedingungen aus § 12 a. o. eine erhebliche Härte für die Arbeiterschaft des Betriebes in der Stellung liege, so ließte diese Tatsache zwar zu einer besonders eingehenden Prüfung der sonstigen Bedingungen der Übertragbarkeit Beurteilung geben; bei der Entscheidung über die Übertragbarkeit des Betriebes selbst aber nicht berücksichtigt werden. Da im § 12 des Vertrages die erwerbende Brauerei ausdrücklich die Verpflichtung übernommen hat, auf die gesetzliche vorgeschriebene Entschädigung der bei Adelung u. Hoffmann beschäftigten Arbeiter und Handwerker, soviel sie nicht von den veräußernden Brauereien für ihre Zwecke zur Aufzehrung ihrer übrigen Betriebsgenossen gebraucht werden, zu übernehmen, so mußten die bei der Kontingentsübertragung-Begründung seitens der Kontingentsstelle genau

